

**Öffentliche Auslegung der IX. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Paul-Michels-Weg“
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. dem Planungssicherstellungsgesetz
(PlanSiG)**

**Korrektur der Bekanntmachung vom 07.02.2020 (Amtsblatt Nr. 5)
und der Bekanntmachung vom 09.04.2020 (Amtsblatt Nr. 16)**

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt den Entwurf der IX. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Paul-Michels-Weg“ für einen Bereich zwischen Dahler Weg, Im Lichtenfelde und Paul-MichelsWeg (entsprechend dem der Sitzungsvorlage 0403/19 anliegenden Übersichtsplan) für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und stimmt der der Sitzungsvorlage 0403/19 beigefügten Begründung zu.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sollte daraufhin, entsprechend der Bekanntmachung vom 07.02.2020, Amtsblatt Nr. 5, der Stadt Paderborn, mit der Begründung sowie den nach Einschätzung der Stadt Paderborn wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 17.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 im Verwaltungsgebäude Paderborn, Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn, an der Informationstafel des Stadtplanungsamtes im Vorraum zum Zimmer 1.09 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Zwischenzeitlich wurden die Dienststellen der Stadt Paderborn jedoch aufgrund der noch anhaltenden Corona-Pandemie seit dem 18.03.2020 geschlossen. Insofern konnte die Einsichtnahme in die Bauleitplanunterlagen nur an 30 der ursprünglich vorgesehenen 33 Tage stattfinden.

Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sollte daraufhin für die fehlenden 3 Tage ab dem Zeitpunkt fortgesetzt (verlängert) werden, ab dem das Verwaltungsgebäude wieder regulär geöffnet ist. Dies wurde im Amtsblatt vom 09.04.2020 (Amtsblatt Nr. 16) bekannt gegeben.

Nunmehr ist das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Kraft getreten. Nach § 1 Abs. 1 kann die ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden. Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt zu erfolgen. Darüber hinaus kann nach § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen im Bauleitplanverfahren durch eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet ersetzt werden. Die angeordnete Auslegung soll daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist.

Von diesen Möglichkeiten macht die Stadt Paderborn Gebrauch.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit der Begründung sowie den nach Einschätzung der Stadt Paderborn wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 08.06.2020 bis einschließlich 08.07.2020

im Verwaltungsgebäude Paderborn, Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn, während der Dienststunden öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird gemäß § 3 Abs. 2 des PlanSiG bestimmt, dass die Einsicht in die Bauleitplanunterlagen ausschließlich nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0 52 51 / 88 – 11 83 42 erfolgen kann.

Die Bebauungsplanunterlagen können gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG während des Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Wohnen Soziales / Stadtentwicklung / Stadtplanung / Bauleitplanung / Bauleitpläne in Beteiligung“ und über eine zentrale Internetseite des Landes NRW <http://uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Auf der städtischen Internetseite haben Sie die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Erklärungen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die IX. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Paul-Michels-Weg“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Paderborn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der IX. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Paul-Michels-Weg“ nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt Paderborn weist darauf hin, dass die im Rahmen der Offenlage vom 17.02.2020 bis 17.03.2020 eingegangenen Stellungnahmen gültig bleiben und bei der Abwägung über den Bauleitplan Berücksichtigung finden.

Das Amtsblatt der Stadt Paderborn kann auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Rathaus Service / Vermischtes / Amtsblatt / Amtsblätter“ eingesehen werden

Die Aufstellung der IX. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Paul-Michels-Weg“ erfolgt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren. Es wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den Eintragungen im Bebauungsplanentwurf.

Paderborn, 28.05.2020

gez.
Michael Dreier
Der Bürgermeister

Übersichtsplan zum Bebauungsplan

74 IX.Änderung

Paul-Michels-Weg

für einen Bereich zwischen Dahler Weg, Im Lichtenfelde und Paul-Michels-Weg

 Grenze des Geltungsbereiches



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. dem Planungssicherstellungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 28.05.2020

gez.
Michael Dreier
Der Bürgermeister